

Sächsisches Amtsblatt

Nr. 49/2025

4. Dezember 2025

Inhaltsverzeichnis

Sächsisches Staatsministerium der Justiz

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Ungültigkeitserklärung eines in Verlust geratenen Dienstsiegels vom 18. November 2025 1155

Sächsisches Staatsministerium für Kultus

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die dienstliche Beurteilung der Beamtinnen und Beamten im Geschäftsbereich des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus (Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Sächsischen Beurteilungsverordnung – SächsBeurtVO-VwV-SMK) vom 12. November 2025 1156

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Anordnungsbefugnisse für Dienst- und Fortbildungsreisen im Geschäftsbereich des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus (VwV Anordnungsbefugnisse SMK) vom 12. November 2025 1159

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz zur Änderung der Verwaltungsvorschrift des SMWA zur Sächsischen Beurteilungsverordnung (SächsBeurtVO-VwV-SMWA) vom 7. November 2025 1161

Sächsisches Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Anpassung des Betrags für den kommunalen Mehrbelastungsausgleich gemäß § 5 des Sächsischen Prostituertenschutzausführungsgesetzes vom 14. November 2025 1162

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt über den Widerruf der Anerkennung der Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle Hoyerswerda des DRK-Kreisverbandes Bautzen e. V. vom 14. November 2025 1162

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zum Vollzug der Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen über den Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung für den Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage im Gebäude 45 auf dem Betriebsgelände der Infineon Technologies Dresden AG & Co. KG Gz.: 41-8618/1200 vom 17. November 2025 ... 1163

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zum Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage Chemikalienlager M1 der Firma GlobalFoundries Dresden Module One LLC & Co. KG am Standort Wilschdorfer Landstraße 101, 01109 Dresden Gz.: 44-8431/2948 vom 19. November 2025 1165

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Sächsischen Oberbergamts über die Nichtberücksichtigung von gleichförmigen Einwendungen im bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren zum Vorhaben „Kiessandtagebau Würschnitz-West“ auf den Gemarkungen Laußnitzer Forst und Würschnitz der Stadt Radeburg und der Gemeinden Thiendorf und Laußnitz im Landkreis Meißen und im Landkreis Bautzen vom 14. November 2025.....	1167
Bekanntmachung des Sächsischen Oberbergamts über die Feststellung des Nichtbestehens der Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Erweiterung des Tontagebaus Guttau – Abbaufeld Guttau-Neudörfel“ nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 14. November 2025	1168
Bekanntmachung des Landratsamtes Görlitz über die Genehmigung der Neufassung der Verbandssatzung des AZV Landwasser vom 18. November 2025 ...	1170
Zweckverbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Landwasser“ – Verbandssatzung –	1170

Sächsisches Staatsministerium der Justiz

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Ungültigkeitserklärung eines in Verlust geratenen Dienstsiegels

Vom 18. November 2025

Das nachstehend näher bezeichnete Dienstsiegel mit dem Landeswappen des Freistaates Sachsen ist in Verlust geraten:



Das Dienstsiegel wird für ungültig erklärt.

Es wird gebeten, Hinweise, die zur Auffindung des Dienstsiegels führen können sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung unmittelbar an die Leitende Staatsanwältin der Staatsanwaltschaft Leipzig zu übermitteln.

Dresden, den 18. November 2025

Sächsisches Staatsministerium der Justiz
In Vertretung
Steffen Krause
Referent

Sächsisches Staatsministerium für Kultus

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die dienstliche Beurteilung der Beamten im Geschäftsbereich des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus (Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Sächsischen Beurteilungsverordnung – SächsBeurtVO-VwV-SMK)

Vom 12. November 2025

Auf Grund des § 93 Absatz 3 Satz 3 des Sächsischen Beamten gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 971), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 733) geändert worden ist, wird zur Durchführung der Sächsischen Beurteilungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 2018 (SächsGVBl. S. 504), die durch die Verordnung vom 26. März 2024 (SächsGVBl. S. 340) geändert worden ist, für den Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Kultus bestimmt:

I. Anwendungsbereich

Diese Verwaltungsvorschrift gilt für die Beamten und Beamten des Freistaates Sachsen im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Kultus mit Ausnahme der Beamten und Beamten im Schuldienst.

II. Ziel der dienstlichen Beurteilung

Dienstliche Beurteilungen haben zum Ziel, Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der Beamten und Beamten abgestuft und untereinander vergleichbar zu bewerten. Sie bilden die Grundlage für transparente, leistungs- und anforderungsgerechte Personalentscheidungen und dienen der Steuerung der Personalentwicklung. Dienstliche Beurteilungen sind unabhängig von vorausgegangenen dienstlichen Beurteilungen vorzunehmen.

III. Grundlage der dienstlichen Beurteilung

(1) Die dienstliche Beurteilung beruht grundsätzlich auf der eigenen Wahrnehmung und dem eigenen höchstpersönlichen Werturteil der Beurteilerin beziehungsweise des Beurteilers. Diese sollen vor Erstellung einer dienstlichen Beurteilung zur eigenen Meinungsbildung von der oder dem unmittelbaren Vorgesetzten eine Zuarbeit zur dienstlichen Beurteilung einholen. Zuarbeiten können als Beurteilungsentwurf oder formlos als informativer Beitrag eingeholt werden.

(2) Zudem können bei einem Wechsel der Beurteilerin beziehungsweise des Beurteilers während des Beurteilungszeitraumes Zuarbeiten von der vormaligen Beurteilerin beziehungsweise dem vormaligen Beurteiler eingeholt werden.

(3) Zuarbeiten sind weder eine dienstliche Beurteilung noch ein Beurteilungsbeitrag und dienen lediglich als Erkenntnisquelle für die Beurteilerin beziehungsweise den

Beurteiler. Sie sind nicht zu eröffnen, bekannt zu geben oder der dienstlichen Beurteilung oder dem Beurteilungsbeitrag beizufügen.

IV. Regelbeurteilung

(1) Die Regelbeurteilung ist innerhalb eines Monats nach dem Beurteilungsstichtag zu erstellen.

(2) Der Beurteilungszeitraum der Regelbeurteilung endet einen Tag vor dem jeweils festgelegten Stichtag (§ 3 Absatz 1 der Sächsischen Beurteilungsverordnung).

V. Zuständigkeit

(1) Zuständig für die dienstliche Beurteilung und den Beurteilungsbeitrag der Beamten und Beamten im Staatsministerium für Kultus sind

- die Staatssekretärin/Amtschefin beziehungsweise der Staatssekretär/Amtschef für die Referatsleiterinnen und Referatsleiter, die Leiterinnen und Leiter gleichrangiger Organisationseinheiten sowie für die Beamten und Beamten des Büros der Staatsministerin beziehungsweise des Staatssekretärs/Amtschefin beziehungsweise des Staatssekretärs/Amtschefs, der Zentralstelle und der Presse und Öffentlichkeitsarbeit;
- die Abteilungsleiterin beziehungsweise der Abteilungsleiter für die weiteren Beamten und Beamten ihrer beziehungsweise seiner Abteilung.

(2) Zuständig für die dienstliche Beurteilung und den Beurteilungsbeitrag der Beamten und Beamten in den nachgeordneten Behörden des Staatsministeriums für Kultus sind

- die Staatssekretärin/Amtschefin beziehungsweise der Staatssekretär/Amtschef für die jeweilige Leiterin beziehungsweise der jeweiligen Leiter der Behörden;
- die jeweilige Behördenleiterin beziehungsweise der jeweilige Behördenleiter für die weiteren Beamten und Beamten ihrer beziehungsweise seiner Behörde.

VI. Beurteilungsbeiträge für die in den Schulbereich abgeordneten Beamten und Beamten

Beamten und Beamte, die unter den Geltungsbereich dieser Verwaltungsvorschrift fallen und gemäß § 6 Absatz 2 Satz 2 der Sächsischen Beurteilungsverordnung mindestens

drei Monate im Beurteilungszeitraum an eine öffentliche Schule des Freistaates Sachsen abgeordnet sind, erhalten einen Beurteilungsbeitrag entsprechend den dort geltenden Beurteilungsbestimmungen.

VII. Beurteilungskommissionen

(1) Die Beurteilungskommissionen sowohl im Staatsministerium für Kultus als auch in den nachgeordneten Behörden haben gemäß § 4 Absatz 2 der Sächsischen Beurteilungsverordnung sicherzustellen, dass bei der Erstellung der Regelbeurteilungen ein einheitlicher Beurteilungsmaßstab zu Grunde gelegt wird. Sie besitzen beratende Funktion. Die Letzentscheidung über Inhalt und Gesamurteil der Regelbeurteilung liegt bei der jeweiligen Beurteilerin beziehungsweise dem jeweiligen Beurteiler.

(2) Die Beurteilungskommissionen im Staatsministerium für Kultus werden von der Staatssekretärin/Amtschefin beziehungsweise vom Staatssekretär/Amtschef als Vorsitzender beziehungsweise Vorsitzendem einberufen. Bei der Beurteilung der jeweiligen Leiterin beziehungsweise des jeweiligen Leiters der nachgeordneten Behörden gilt Entsprechendes. Bei der Beurteilung der weiteren Beamten und Beamten der nachgeordneten Behörden beruft die jeweilige Behördenleiterin beziehungsweise der jeweilige Behördenleiter die Beurteilungskommissionen ein und führt den Vorsitz.

(3) Die Beurteilungskommissionen im Staatsministerium für Kultus setzen sich zusammen aus der Staatssekretärin/Amtschefin beziehungsweise dem Staatssekretär/Amtschef, der jeweiligen Abteilungsleiterin beziehungsweise dem jeweiligen Abteilungsleiter beziehungsweise der jeweiligen Leiterin beziehungsweise dem jeweiligen Leiter der Bereiche außerhalb von Abteilungen und einer Vertreterin beziehungsweise einem Vertreter des Personalreferates.

(4) Die Beurteilungskommissionen in den nachgeordneten Behörden des Staatsministeriums für Kultus setzen sich zusammen

- a) bei der Beurteilung der jeweiligen Behördenleiterin beziehungsweise des jeweiligen Behördenleiters aus der Staatssekretärin/Amtschefin beziehungsweise dem Staatssekretär/Amtschef, der Leiterin beziehungsweise dem Leiter der Abteilung Zentrale Dienste des Staatsministeriums für Kultus und einer Vertreterin beziehungsweise einem Vertreter des Personalreferates des Staatsministeriums für Kultus;
- b) bei der Beurteilung der Vizepräsidentin beziehungsweise des Vizepräsidenten sowie der Leiterinnen und Leiter der Standorte des Landesamtes für Schule und Bildung aus der Präsidentin beziehungsweise dem Präsidenten des Landesamtes für Schule und Bildung, der Leiterin beziehungsweise dem Leiter der Abteilung Zentrale Dienste des Staatsministeriums für Kultus und einer Vertreterin beziehungsweise einem Vertreter des Personalreferates des Staatsministeriums für Kultus;
- c) bei der Beurteilung der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter an den Standorten des Landesamtes für Schule und Bildung aus der Präsidentin beziehungsweise dem Präsidenten, der jeweiligen Leiterin beziehungsweise des jeweiligen Leiters der Standorte des Landesamtes für Schule und Bildung, dem die Abteilung zugeordnet ist, und einer Vertreterin beziehungsweise einem Vertreter des Personalreferates des Staatsministeriums für Kultus;
- d) bei der Beurteilung der Abteilungsleiterin beziehungsweise des Abteilungsleiters Zentrale Dienste, den Leite-

rinnen beziehungsweise Leitern der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, der Zentralstelle sowie der Stabsstelle Arbeitsschutz und Gesundheitsmanagement des Landesamtes für Schule und Bildung aus der Präsidentin beziehungsweise dem Präsidenten, der Vizepräsidentin beziehungsweise des Vizepräsidenten und einer Vertreterin beziehungsweise einem Vertreter des Personalreferates des Staatsministeriums für Kultus;

- e) bei der Beurteilung der weiteren Beamten und Beamten des Landesamtes für Schule und Bildung aus der Präsidentin beziehungsweise dem Präsidenten, einer Vertreterin beziehungsweise einem Vertreter des Personalreferates des Staatsministeriums für Kultus und
 - aa) der jeweiligen Standortleiterin beziehungsweise dem jeweiligen Standortleiter, dem die Beamten und Beamten unmittelbar zugeordnet sind oder
 - bb) der jeweiligen Abteilungsleiterin beziehungsweise dem jeweiligen Abteilungsleiter, dem die Beamten und Beamten strukturell zugeordnet sind oder
 - cc) der jeweiligen Leiterin beziehungsweise dem jeweiligen Leiter der unter Buchstabe d aufgeführten Organisationseinheiten des Landesamtes für Schule und Bildung, dem die Beamten und Beamten strukturell zugeordnet sind;
- f) bei der Beurteilung der weiteren Beamten und Beamten der nachgeordneten Behörden des Staatsministeriums für Kultus aus der jeweiligen Beurteilerin beziehungsweise dem jeweiligen Beurteiler und einer Vertreterin beziehungsweise einem Vertreter des Personalreferates des Staatsministeriums für Kultus.

VIII. Beurteilung schwerbehinderter Beamten und Beamter

Ergänzend zu § 10 der Sächsischen Beurteilungsverordnung sind bei der Beurteilung von schwerbehinderten und diesen gleichgestellten Beamten und Beamten die nach § 166 SGB IX – Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – abzuschließende Inklusionsvereinbarung sowie die Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Staatsregierung zur Durchführung des Sozialgesetzbuches – Neuntes Buch – (SGB IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen im öffentlichen Dienst des Freistaates Sachsen in jeweils geltender Fassung zu beachten.

IX. Verfahren zur Erstellung und geschäftsmäßigen Behandlung der Regelbeurteilungen

(1) Das Personalreferat im Staatsministerium für Kultus leitet das Verfahren zur Erstellung von Regelbeurteilungen zum Stichtag nach § 3 der Sächsischen Beurteilungsverordnung des jeweiligen Kalenderjahres durch eine Information über den zeitlichen Ablauf und die Übermittlung der Formblätter für die Beamten und Beamten im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Kultus ein.

(2) Im Staatsministerium für Kultus erhalten diese Information die Beurteilerinnen und Beurteiler. In den nachgeordneten Behörden erhält diese Information die Leiterin beziehungsweise der Leiter dieser Behörde. Diese beziehungsweise dieser organisiert in Absprache mit dem zuständigen Personalreferat das weitere Beurteilungsverfahren.

(3) Die Beurteilerinnen und Beurteiler leiten dann dem jeweiligen Personalreferat in ihrer beziehungsweise für ihre Behörde innerhalb der im Informationsschreiben gemäß

Absatz 1 genannten Frist ihre Beurteilungsentwürfe zu. In den jeweiligen Personalreferaten sollen die Beurteilungsentwürfe für alle Beamten und Beamten einer Vergleichsgruppe jeweils zusammengefasst und der zuständigen Beurteilungskommission gemäß Ziffer VII Absatz 3 und 4 vorgelegt werden.

(4) Die Bildung der Vergleichsgruppen erfolgt für den gesamten Geschäftsbereich nach Maßgabe des Personalreferates des Staatsministeriums für Kultus. Es sind möglichst große Vergleichsgruppen vorrangig aus Beamten und Beamten derselben Besoldungsgruppe innerhalb einer Laufbahn und Fachrichtung (Statusamt) zu bilden. Im Bedarfsfall kann hilfsweise eine Vergleichsgruppe auch aus Beamten und Beamten auf gebündelten Dienstposten derselben Funktionsebene gebildet werden.

(5) Soweit eine Beurteilungskommission Empfehlungen ausspricht, um einen einheitlichen Beurteilungsmaßstab sicherzustellen, prüfen die Beurteilerinnen und Beurteiler ihre Beurteilungsentwürfe unter Berücksichtigung dieser Empfehlungen.

(6) Die Regelbeurteilung darf der Beamtin beziehungsweise dem Beamten erst dann eröffnet werden, wenn das Verfahren nach den vorherigen Absätzen abgeschlossen ist.

(7) Nach Aufnahme der dienstlichen Beurteilung oder des Beurteilungsbeitrages in die Personalakte sind die im Beurteilungsverfahren erstellten Aufzeichnungen, Stellungnahmen, Zuarbeiten und Entwürfe, mit Ausnahme der Stellungnahmen der Beamten und Beamten gemäß § 9 Absatz 2 der Sächsischen Beurteilungsverordnung, zu vernichten.

X. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Sächsischen Beurteilungsverordnung vom 17. April 2015 (SächsAbI. S. 636), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 11. Dezember 2023 (SächsAbI. SDr. S. S 287), außer Kraft.

Dresden, den 12. November 2025

Der Staatsminister für Kultus
Conrad Clemens

Verwaltungsvorschrift
des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus
über die Anordnungsbefugnisse für Dienst- und Fortbildungsreisen
im Geschäftsbereich des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus
(VwV Anordnungsbefugnisse SMK)

Vom 12. November 2025

Gemäß Abschnitt B Ziffer III Nummer 7 der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zum Vollzug des Sächsischen Reisekostengesetzes vom 22. September 2009 (SächsABI. S. 1691, 1923), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 2. Januar 2024 (SächsABI. S. 84) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 1. Dezember 2023 (SächsABI. SDr. S. 253), wird zur Anordnungsbefugnis für Dienst- und Fortbildungsreisen im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Kultus Folgendes bestimmt:

A.

**Regelungen zur Anordnungsbefugnis
für Dienst- und Fortbildungsreisen**

I. Anordnungsbefugte

1. Über Anträge zu Dienst- und Fortbildungsreisen entscheiden:
 - a) die Staatsministerin oder der Staatsminister
 - aa) für die Staatssekretärin oder den Staatssekretär,
 - bb) für die Leiterin oder den Leiter des Ministerbüros;
 - b) die Staatssekretärin oder der Staatssekretär
 - aa) für die Bediensteten des Staatssekretärsbüros,
 - bb) für die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter des Staatsministeriums für Kultus,
 - cc) für die Leiterin oder den Leiter der Zentralstelle und der Pressestelle des Staatsministeriums für Kultus,
 - dd) für die übrigen Bediensteten des Staatsministeriums für Kultus bei allen Dienst- und Fortbildungsreisen in das Ausland außerhalb Europas,
 - ee) für die Präsidentin oder den Präsidenten des Landesamtes für Schule und Bildung,
 - ff) für die Direktorin oder den Direktor der Sächsischen Landeszentrale für politische Bildung;
 - c) die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter des Staatsministeriums für Kultus für die Bediensteten ihrer jeweiligen Abteilungen bei allen Dienst- und Fortbildungsreisen im Inland sowie in das europäische Ausland;
 - d) die Leiterin oder der Leiter des Ministerbüros, der Zentralstelle und der Pressestelle des Staatsministeriums für Kultus für die Bediensteten ihrer jeweiligen Organisationseinheiten bei allen Dienst- und Fortbildungsreisen im Inland sowie in das europäische Ausland.
2. Die Vertreterinnen oder Vertreter haben die Befugnis im Vertretungsfall. Die Anordnung einer Dienst- oder Fortbildungsreise für die eigene Person ist unzulässig.

II. Ausnahmen

1. Dienst- und Fortbildungsreisen der Staatssekretärin oder des Staatssekretärs und der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter des Staatsministeriums für Kultus sowie der Präsidentin oder des Präsidenten des Landesamtes für Schule und Bildung und der Direktorin oder des Direktors der Sächsischen Landeszentrale für politische Bildung im Inland gelten als angeordnet. Die Anerkennung trifftiger Gründe für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges sowie anfallender Mehrkosten für die Übernachtung und die Benutzung des Flugzeuges sind hiermit nicht verbunden.
2. Folgende Dienst- und Fortbildungsreisen der Bediensteten des Staatsministeriums für Kultus gelten als angeordnet:
 - a) eintägige Reisen der Leiterin oder des Leiters des Ministerbüros, der Zentralstelle und der Pressestelle sowie der Referatsleiterinnen und Referatsleiter des Staatsministeriums für Kultus am Dienst- bzw. Wohnort,
 - b) eintägige Reisen der übrigen Bediensteten des Staatsministeriums für Kultus am Dienst- bzw. Wohnort, wenn diese Reisen mit der jeweiligen Referatsleitung bzw. der jeweiligen Leitung gleichrangiger Organisationseinheiten abgestimmt sind,
 - c) Reisen der Bediensteten des Staatsministeriums für Kultus zu Veranstaltungen des Fortbildungszentrums des Freistaates Sachsen (FoBiZ) in Meißen, für die der Dienstreisende eine Einladung erhalten hat, wenn diese Reisen unter Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel, mit Ausnahme des Flugzeugs, oder eines privaten Kraftfahrzeugs ohne Anerkennung trifftiger Gründe, eines Dienstkraftfahrzeuges, eines Fahrrades oder zu Fuß angetreten werden.

III. Sonderregelung zur Anordnungsbefugnis für Dienstreisen der persönlichen Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer

Dienstreisen im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Reisekostengesetzes vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 876), das zuletzt durch Gesetz vom 17. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 246) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, der persönlichen Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer der Staatsministerin oder des Staatsministers und der Staatssekretärin oder des Staatssekretärs können nachträglich durch die Leiterin oder den Leiter des Ministerbüros und die Persönliche Referentin oder den Persönlichen Referenten der Staatssekretärin oder des Staatssekretärs genehmigt werden. Die erforderliche Schriftform ist auch in diesen Fällen einzuhalten. Für diese Genehmigungen ist der Vordruck „Dienstreisegenehmigung und zugleich Reisekostenabrechnung für persönliche Kraftfahrer“ (Anlage 7 zur Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zum Vollzug des Sächsischen Reisekostengesetzes) zu verwenden.

- IV. Allgemeine Erteilung der Anordnung von Dienstreisen**
Die allgemeine Erteilung der Anordnung von Dienstreisen im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 2 des Sächsischen Reisekostengesetzes in Verbindung mit Abschnitt A Ziffer II Nummer 1 Buchstabe b der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des Sächsischen Reisekostengesetzes für Bedienstete mit besonderen Funktionen obliegt den jeweiligen Anordnungsbefugten nach Ziffer I nach vorheriger Beteiligung der Reisekostenstelle im Staatsministerium für Kultus.

**B.
Begriffsbestimmungen**

1. Bedienstete im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift sind Beamten und Beamte, Beschäftigte, Auszubildende sowie Praktikantinnen und Praktikanten im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Kultus. Auszubildende des Staatsministeriums für Kultus sind organisatorisch der Abteilung 1 im Staatsministerium für Kultus zugeordnet.
2. Eine Dienst- oder Fortbildungsreise von einem Tag liegt bereits vor, wenn die Dienst- oder Fortbildungsreise einzelne Stunden des Tages umfasst.

**C.
Bedienstete des Staatsministeriums für Kultus mit Funktionen in Vertretungen und als Beauftragte**

1. Für die beim Staatsministerium für Kultus vorhandenen Mitglieder der Personalvertretungen und der Schwerbehindertenvertretungen sowie für die Gleichstellungsbeauftragte oder den Gleichstellungsbeauftragten ein-

schließlich der jeweiligen Vertreterinnen oder Vertreter ist eine Anordnung der in der jeweiligen Funktion anfallenden Dienst- und Fortbildungsreisen nicht erforderlich.

2. Für die am Staatsministerium für Kultus vorhandenen weiteren Beauftragten (insbesondere für Geheimschutz, Informationssicherheit, Sicherheit, Datenschutz etc.) einschließlich deren Vertreterinnen oder Vertreter erfolgt die Anordnung der in der jeweiligen Funktion anfallenden Dienst- und Fortbildungsreisen durch die nach Buchstabe A. benannten jeweiligen Anordnungsbefugten.

**D.
Regelungen zur Anordnungsbefugnis
für die dem Staatsministerium für Kultus
unmittelbar nachgeordneten Behörden**

Die dem Staatsministerium für Kultus unmittelbar nachgeordneten Behörden regeln die Anordnungsbefugnis im Übrigen für ihren Zuständigkeitsbereich.

**E.
Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

1. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.
2. Die VwV Anordnungsbefugnisse SMK vom 14. Januar 2021 (MBI. SMK S. 9), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 1. Dezember 2023 (SächsAbI. SDr. S. 287), tritt am Tag nach der Veröffentlichung dieser Verwaltungsvorschrift außer Kraft.

Dresden, den 12. November 2025

Der Staatsminister für Kultus
Conrad Clemens

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz zur Änderung der Verwaltungsvorschrift des SMWA zur Sächsischen Beurteilungsverordnung (SächsBeurtVO-VwV-SMWA)

Vom 7. November 2025

I.

Die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die dienstliche Beurteilung der Beamtinnen und Beamten im Geschäftsbereich des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr vom 29. Mai 2024 (SächsAbI. S. 624) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift, der Eingangsformel und in der Ziffer 1 wird jeweils die Angabe „und Verkehr“ durch die Angabe „, Energie und Klimaschutz“ ersetzt.
2. Ziffer 6 wird wie folgt geändert:
In Absatz 1 und in Absatz 3 Buchstabe a und Buchstabe b wird jeweils die Angabe „und Verkehr“ durch die Angabe „, Energie und Klimaschutz“ ersetzt.

3. In der Überschrift der Ziffer 7 wird die Angabe „Schriftliche“ gestrichen.
4. In Ziffer 9 wird Absatz 2 wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 sowie in Nummer 1 und Nummer 2 wird jeweils die Angabe „und Verkehr“ durch die Angabe „, Energie und Klimaschutz“ ersetzt.
 - b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchstabe a wird gestrichen.
 - bb) Die Buchstaben b bis e werden zu den Buchstaben a bis d.

II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Dresden, den 7. November 2025

Der Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz
Dirk Panter

Sächsisches Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Anpassung des Betrags für den kommunalen Mehrbelastungsausgleich gemäß § 5 des Sächsischen Prostituiertenschutzausführungsgesetzes

Vom 14. November 2025

Das Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt hat gemäß § 5 Absatz 5 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 4 des Sächsischen Prostituiertenschutzausführungsgesetzes vom 28. Juni 2018 (SächsGVBl. S. 470) den Betrag des Mehrbelastungsausgleiches für den laufenden Erfüllungsaufwand der berechtig-

ten Landkreise und Kreisfreien Städte zu überprüfen sowie bei Bedarf anzupassen und bekannt zu geben.

Der Mehrbelastungsausgleich beträgt für das Jahr 2026
100 000 Euro.

Dresden, den 14. November 2025

Sächsisches Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Dr. Stephan Koch
Abteilungsleiter

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt über den Widerruf der Anerkennung der Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle Hoyerswerda des DRK-Kreisverbandes Bautzen e. V.

Vom 14. November 2025

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt gibt gemäß § 3 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 5 Nummer 1 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Schwanger-

schaftskonfliktgesetz den Widerruf der Anerkennung der Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle Hoyerswerda des DRK-Kreisverbandes Bautzen e. V. mit Wirkung zum 31. Dezember 2025 bekannt.

Dresden, den 14. November 2025

Sächsisches Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Thomas Früh
Abteilungsleiter

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zum Vollzug der Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen über den Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung für den Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage im Gebäude 45 auf dem Betriebsgelände der Infineon Technologies Dresden AG & Co. KG

Gz.: 41-8618/1200

Vom 17. November 2025

Die Landesdirektion Sachsen macht gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen (IZÜV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 1011, 3756), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist, Folgendes bekannt:

Die Infineon Technologies Dresden AG & Co. KG in 01099 Dresden beantragte am 10. Oktober 2025 eine wasserrechtliche Genehmigung für den Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage auf dem Betriebsgelände Königsbrücker Straße 180 in 01099 Dresden. Am 6. November 2025 wurden die Antragsunterlagen ergänzt. Gegenstand des Antrages ist die Abwasserbehandlungsanlage im Gebäude 45. Diese schon langjährig in Betrieb befindliche Abwasserbehandlungsanlage besitzt eine bis zum 31. Dezember 2025 befristete Betriebsgenehmigung. Es ist vorgesehen, den Betrieb dieser Anlage unbefristet fortzusetzen, bauliche beziehungsweise technische Veränderungen sollen an der Anlage dabei nicht vorgenommen werden.

In der Abwasserbehandlungsanlage wird anfallendes Abwasser aus der Halbleiterfertigung sowie Abwasser aus der Wasseraufbereitung behandelt, welches jeweils im Bereich des Fertigungsmoduls 1/2 anfällt. Zur Abwasserbehandlungsanlage gehören eine Durchlaufneutralisationsanlage, drei Durchlaufanlagen sowie eine Recyclinganlage. Nach der Behandlung und entsprechender Endkontrolle des Abwassers erfolgt die Ableitung in die öffentliche Kanalisation. Mit der Antragstellung zum unbefristeten Weiterbetrieb der Abwasserbehandlungsanlage wird sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht keine Veränderung des abzuleitenden Abwassers einhergehen.

Die Abwasserbehandlungsanlage ist eine Anlage nach § 60 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 10 Anhang 1 Nummer 4.2 Buchstabe d der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (Integrierte Vermeidung und Verminde rung der Umweltverschmutzung – „IED/IE-Richtlinie“). Für das Vorhaben ist gemäß § 2 Absatz 1 der IZÜV ein förmliches Verfahren nach den §§ 3 bis 6 der IZÜV durchzuführen. Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt nach § 4 Absatz 1 der IZÜV. Der vorliegende Antrag wurde gestellt nach § 60

Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit den §§ 2 bis 6 der IZÜV.

Zuständig für das Verfahren und die Entscheidung über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens ist die Landesdirektion Sachsen.

Die Planunterlagen, die ausgelegt werden, beinhalten die technische Planung (Zeichnungen, Pläne und Erläuterungen) sowie weitere das Vorhaben betreffende entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen. Zu letzteren gehört der Ausgangszustandsbericht vom 6. November 2025.

Sie liegen in der Zeit

vom 4. Dezember 2025 bis 5. Januar 2026

für jedermann zur Einsichtnahme auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <https://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung> und weiterführend verlinkt unter Umweltschutz/Wasserwirtschaft der genannten Seite, dort in der rechten Spalte unter „Landeshauptstadt Dresden – Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage auf dem Betriebsgelände der Infineon Technologies Dresden AG & Co. KG“, aus und können in diesem Zeitraum eingesehen werden. Auf Verlangen wird eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der Landesdirektion Sachsen erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

Einwendungen gegen das Vorhaben können

vom 4. Dezember 2025 bis
einschließlich 5. Februar 2026

schriftlich oder elektronisch bei der Landesdirektion Sachsen vorgebracht werden. Der Zugang für elektronische Dokumente ist auf die Dateiformate .docx und .pdf beschränkt. Die Übermittlung des elektronischen Dokuments hat an die Adresse post@lds.sachsen.de zu erfolgen. Für alle Einwendungen gilt das Datum des Posteingangs.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatechtlichen Titeln beruhen. Das gilt nicht für ein sich anschließendes Widerspruchs- und Klageverfahren.

Die Einwendungen müssen leserlich neben dem Vor- und Familiennamen auch die volle Anschrift des Einwenders tragen. Unleserliche Namen oder Anschriften werden bei gleichförmigen Einwendungen unberücksichtigt gelassen.

Einwendungen, die von mehr als 50 Personen entweder auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), müssen einen Unterzeichner mit seinem Vor- und Familiennamen, seinem Beruf und seiner Anschrift als gemeinsamen Vertreter der übrigen Unterzeichner bezeichnen. Gleichförmige Einwendungen, die diese Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, werden ebenfalls nicht berücksichtigt.

Darüber hinaus können auch nur solche Einwendungen berücksichtigt werden, die konkret angeben, welche Beeinträchtigungen befürchtet werden. Die Einwendungsschreiben werden der Antragstellerin zwecks Stellungnahme zur Kenntnis gegeben. Die Antragstellerin ist zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet. Die Behörde soll auf Verlangen des Einwenders dessen Namen und Anschrift vor der Bekanntgabe an die Antragstellerin unkenntlich machen, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Informationen zum Datenschutz finden Sie unter <https://www.lds.sachsen.de/datenschutz>

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Landesdirektion Sachsen als Genehmigungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen über die Durchführung eines Erörterungstermins. Für den Fall, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern sind, wird der Erörterungstermin hiermit für den

24. Februar 2026 ab 10:00 Uhr

im Raum 4004 der Landesdirektion Sachsen, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden bestimmt. Der Erörterungstermin ist öffentlich. Zu diesem Termin sind die Personen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, eingeladen.

Einwendungen, die auf besonderen privatechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Zum Erörterungstermin erfolgt keine gesonderte Einladung.

Der Wegfall des Erörterungstermins wird öffentlich bekannt gemacht.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung der Entscheidung über den Antrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Dresden, den 17. November 2025

Landesdirektion Sachsen
Svarovsky
Abteilungsleiter

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
zum Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung
zur wesentlichen Änderung der Anlage Chemikalienlager M1
der Firma GlobalFoundries Dresden Module One LLC & Co. KG
am Standort Wilschdorfer Landstraße 101, 01109 Dresden**

Gz.: 44-8431/2948

Vom 19. November 2025

Die Landesdirektion Sachsen hat der GlobalFoundries Dresden Module One LLC & Co. KG, Wilschdorfer Landstraße 101, 01109 Dresden, mit Datum vom 30. Oktober 2025 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist, für die Änderung der Anlage Chemikalienlager M1 am Standort Dresden mit folgendem verfügenden Teil, erteilt:

**A.
Entscheidung**

- Der GlobalFoundries Dresden Module One LLC & Co. KG, Wilschdorfer Landstraße 101 in 01099 Dresden, wird auf ihren Genehmigungsantrag vom 23. Juni 2025 in der Fassung vom 18. Juli 2025 gemäß § 16 in Verbindung mit § 10 BImSchG und § 1 der 4. BImSchV sowie der Nummer 9.3.1 des Anhangs 1 dieser Verordnung die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung

für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Lagerung von im Anhang 2 der 4. BImSchV genannten Stoffen und Gemischen (Chemikalienlager M1), mit Lagerung von

- 54,6 t von Stoffen und Gemischen, die der Nummer 29 und
- 148,9 t von Stoffen und Gemischen, die der Nummer 30

des Anhangs 2 der 4. BImSchV zugeordnet werden, erteilt.

- Das Vorhaben umfasst folgende Maßnahmen:
 - Änderung der gelagerten Stoffe und Stoffmengen in den Betriebseinheiten 1, 2, 9, 11 und 13
 - Umstufung der gelagerten Stoffe in der Betriebseinheit 4
 - Einrichtung von Anschlussmodulen für verschiedene Chemikalien in der Betriebseinheit 12
 - Inbetriebnahme der Entladetasse für weitere Chemikalien in der Betriebseinheit 14
 - Implementierung eines Mischsystems für OPD [REDACTED] in der Betriebseinheit 13
 - Errichtung und Betrieb von Lagertanks, die einer Baugenehmigung bedürfen, in den Betriebseinheiten 11 und 13
- Die beantragten Eignungsfeststellungen gemäß § 63 WHG für die Betriebseinheiten 13 und 14 werden gemäß

§ 13 BImSchG in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eingeschlossen.

- Die beantragte Baugenehmigung nach § 72 SächsBO wird gemäß § 13 BImSchG in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eingeschlossen.
- Diese Genehmigung wird auf Grundlage der in Abschnitt B. genannten Antragsunterlagen mit den unter Abschnitt C. genannten Nebenbestimmungen erteilt.
- Die Kosten dieses Verfahrens trägt die GlobalFoundries Dresden Module One LLC & Co. KG.
- Für diese Entscheidung werden Verwaltungskosten in Höhe von [REDACTED] EUR festgesetzt. Der Gesamtbetrag der Verwaltungskosten ist bis einen Monat nach Zustellung dieses Bescheides zu entrichten an:
Kontoinhaber: Hauptkasse des Freistaates Sachsen
BIC: MARK DEF1 860
IBAN: DE22 8600 0000 0086 0015 22
Verwendungszweck: [REDACTED]

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbeihilfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig, Widerspruch eingelegt werden. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.lds.sachsen.de/kontakt abrufbar.“

Der Genehmigungsbescheid mit den getroffenen Nebenbestimmungen einschließlich der Begründung liegt

**vom 8. Dezember 2025 bis einschließlich
22. Dezember 2025**

bei der folgenden Stelle zur öffentlichen Einsichtnahme aus und kann während der angegebenen Dienstzeiten dort eingesehen werden.

Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Abteilung Umweltschutz, Zimmer 4090, Stauffenbergallee 2 in 01099 Dresden:

Montag von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag von 8:00 Uhr bis 17:30 Uhr
Mittwoch von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr

Die öffentliche Bekanntmachung ergeht gemäß § 10 Absatz 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBI. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBI. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist, unter folgenden Hinweisen:

1. Der Genehmigungsbescheid enthält zahlreiche Nebenbestimmungen.
2. Der Genehmigungsbescheid gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.
3. Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei der Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz oder über post@lds.sachsen.de, angefordert werden.

Dresden, den 19. November 2025

Landesdirektion Sachsen
Svarovsky
Abteilungsleiter

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Sächsischen Oberbergamts über die Nichtberücksichtigung von gleichförmigen Einwendungen im bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren zum Vorhaben „Kiessandtagebau Würschnitz-West“ auf den Gemarkungen Laußnitzer Forst und Würschnitz der Stadt Radeburg und der Gemeinden Thiendorf und Laußnitz im Landkreis Meißen und im Landkreis Bautzen

Vom 14. November 2025

I.

Das Sächsische Oberbergamt führt auf Antrag der Kieswerk Ottendorf-Okrilla GmbH & Co. KG mit Sitz in 01936 Laußnitz vom 4. Dezember 2018 unter dem Geschäftszeichen 23-0522/309 ein bergrechtliches Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung durch. Der obligatorische Rahmenbetriebsplan lag zuletzt in der Zeit vom 8. April 2024 bis 7. Mai 2024 in den Stadtverwaltungen Königsbrück und Radeburg sowie der Gemeindeverwaltung Thiendorf für jedermann zur Einsichtnahme aus. Die betroffene Öffentlichkeit konnte Einwendungen gegen den Plan erheben oder sich dazu äußern. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung der Auslegung vom 15. März 2024 war auch auf die formalen Anforderungen an die Erhebung gleichförmiger Eingaben hingewiesen worden.

Innerhalb der Einwendungsfrist und zeitlich nachfolgend gingen insgesamt circa 600 Einwendungen auf Postkarten bei dem Sächsischen Oberbergamt ein.

Bei den Postkarteneinwendungen handelt es sich um gleichförmige Einwendungen im Sinne von § 17 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der bis 31. Dezember 2023 gültigen Fassung. Entgegen den bekanntgemachten Anforderungen an gleichförmige Eingaben ist auf den Postkarten kein gemeinsamer Vertreter mit den Angaben nach § 17 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (Name, Beruf und Anschrift) benannt worden.

II.

Das Sächsische Oberbergamt beabsichtigt daher, diese Postkarteneinwendungen nach § 17 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes im weiteren Planfeststellungsverfahren unberücksichtigt zu lassen.

Eine Beseitigung des formalen Mangels der Postkarteneinwendungen ist möglich. Hierzu können die Unterzeichner der Postkarten

bis zum 31. Dezember 2025

einen gemeinsamen Vertreter aus dem Kreis der Unterzeichner bestellen. Wird hiervon Gebrauch gemacht, muss die Vertreterbestellung folgende Angaben enthalten:

1. Gemeinsamer Vertreter mit Namen, Beruf und Anschrift und
2. Unterzeichner mit Namen, Anschrift und Unterschrift.

Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

III.

Das Sächsische Oberbergamt weist darauf hin, dass nicht beabsichtigt ist, einen gemeinsamen Vertreter von Amts wegen zu bestellen (§ 17 Absatz 4 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes analog), da im Planfeststellungsverfahren von Amts wegen geprüft wird, ob der Zulassung des Vorhabens bezüglich der auf den Postkarten angesprochenen Themen öffentliche Interessen entgegenstehen.

IV.

Diese Bekanntmachung ist gemäß § 27a des Verwaltungsverfahrensgesetzes auch unter folgendem Link einsehbar: <https://mitdenken.sachsen.de/1059228>.

Freiberg, den 14. November 2025

Sächsisches Oberbergamt
Dr. Falk Ebersbach
Referatsleiter

Bekanntmachung des Sächsischen Oberbergamtes über die Feststellung des Nichtbestehens der Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Erweiterung des Tontagebaus Guttau – Abbaufeld Guttau-Neudörfel“ nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Vom 14. November 2025

Die IAD Wetro GmbH, Wetro-Siedlung 13–22, 02699 Puschwitz (Bergbauunternehmen) stellte beim Sächsischen Oberbergamt mit Unterlage vom 3. Dezember 2024 den Antrag auf Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zur Änderung des Rahmenbetriebsplanes für das Vorhaben „Erweiterung des Tontagebaus Guttau – Abbaufeld Guttau-Neudörfel“ auf dem Gebiet der Gemeinde Malschwitz (Landkreis Bautzen).

Das Sächsische Oberbergamt hat das Vorhaben „Erweiterung des Tontagebaus Guttau – Abbaufeld Guttau-Neudörfel“ mit Planfeststellungsbeschluss vom 11. Mai 2021 zugelassen. Die Zulassung ist bis 31. Dezember 2058 befristet. Die Zulassung umfasst insbesondere die bergbauliche Inanspruchnahme der Fläche des Ostfeldes und des Feldes Neudörfel und die damit verbundene Weiterführung des Gesamtvorhabens des Tontagebaus Guttau.

Das Bergbauunternehmen hat das Abbaufeld Guttau-Neudörfel bisher nicht aufgeschlossen.

Die Planänderung betrifft eine Änderung der Abbau-technologie, der Betriebsstraßenführung, der verkehrstechnischen Anbindung an das öffentliche Straßennetz und die Errichtung zusätzlicher Tagesanlagen.

Zur Gewinnung des Abraumes und des Rohstoffes ist der Einsatz mobiler Hydraulikbagger vorgesehen. Der Einsatz von Schaufelrad- und Eimerkettenbaggern ist im Rahmen des Änderungsvorhabens nicht mehr vorgesehen. Weiterhin soll der Abtransport der gewonnenen Tone vom Tonzwischenlager mittels LKW auf öffentlichen Straßen direkt zum Abnehmer erfolgen. Die geplante Landbandanlage sowie die Bandbrücke werden laut Änderungsvorhaben nicht mehr errichtet.

Anders als bereits zugelassen, plant das Bergbauunternehmen, den Tagebau an der nordöstlichsten Ecke des geplanten Abbaufeldes (Guttau-Neudörfel) direkt an die Staatsstraße S 110 anzubinden. Die Ertüchtigung der bereits vorhandenen Plattenstraße mit Anbindung an die S 109 soll entfallen. Der Tagebauaufschluss soll im Süden der Abbaufläche von der neu errichteten Tagebauzufahrt beziehungsweise der neu zu errichtenden Betriebsstraße erfolgen.

Weiterhin sollen die bereits vorhandenen Tagesanlagen aus dem laufenden Tontagebau Guttau-Ostfeld wie zugelassen weitergenutzt werden. Im Bereich der geplanten Tagebauzufahrt an die S 110 ist nunmehr die Errichtung eines Tonlagerplatzes, einer Reifenwaschanlage und eines neuen Sozial- und Aufenthaltscontainers geplant.

Das Sächsische Oberbergamt hat zu den beantragten Änderungen des Vorhabens gemäß § 51 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der

Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. I Nr. 323) geändert worden ist, in Verbindung mit § 52 Absatz 2c und 2a des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 39 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. I Nr. 323) geändert worden ist und Nummer 15.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung sowie der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben vom 13. Juli 1990 (BGBl. I S. 1420), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 2023 (BGBl. 2024 I. Nr. 2) geändert worden ist, gemäß der §§ 9 bis 12 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht vorgenommen.

Das Sächsische Oberbergamt hat festgestellt, dass für das Änderungsvorhaben zum Tontagebau Guttau-Neudörfel keine Verpflichtung zu einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Dazu hat es die allgemeine Vorprüfung der UVP-Pflicht gemäß des § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung mit dem Ergebnis abgeschlossen, dass die geplanten Änderungen des Vorhabens keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen.

Der Vorprüfung des Einzelfalls lag die Tischvorlage zur geplanten Änderung des Obligatorischen Rahmenbetriebsplans für das Planfeststellungsverfahren zum Vorhaben „Erweiterung des Tontagebaus Guttau – Abbaufeld Guttau-Neudörfel“ vom 3. Dezember 2024 zu Grunde.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind:

Die Gesamtkonzeption des bergbaulichen Vorhabens bleibt von den geplanten Änderungen unbeeinträchtigt.

Das beabsichtigte Änderungsvorhaben erreicht oder überschreitet keine in der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben in Verbindung mit der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vorgegebenen Größen- und Leistungswerte.

Das Änderungsvorhaben lässt keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt (Schutzwerte Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Luft, Klima, Landschaft, kulturelles Erbe, sonstige Sachgüter) erwarten. Die Nichterheblichkeit lässt sich aus den beschriebenen und gewerteten Randbedingungen, das heißt dem Ausmaß, der Schwere und Komplexität, der Wahrscheinlichkeit sowie der Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen, aber auch den vorgesehenen Minderungsmaßnahmen, herleiten.

Die Auswirkungen haben keinen grenzüberschreitenden Charakter.

Keine der möglichen Auswirkungen ist als erheblich nachteilig im Sinne des § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung anzusehen, die nach § 25 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zu berücksichtigen wären.

Im Weiteren besteht wegen der Änderungen auch keine Verpflichtung zur Prüfung der Umweltverträglichkeit aufgrund der Lage des Vorhabens in einem ausgewiesenen Naturschutzgebiet sowie in gemäß RL 79/409/EWG oder 92/43/EWG ausgewiesenen besonderen Schutzgebieten.

Die Feststellung des Nichtbestehens der UVP-Pflicht ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 10 des Gesetzes vom 19. August 2022 (SächsGVBl. S. 486) geändert worden ist, im Sächsischen Oberbergamt, Kirchgasse 11, 09599 Freiberg, auf Antrag zugänglich.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite des Sächsischen Oberbergamts unter <https://www.oba.sachsen.de/oeffentliche-bekanntmachungen-4591.html> einsehbar.

Freiberg, den 14. November 2025

Sächsisches Oberbergamt
Dr. Falk Ebersbach
Referatsleiter

Impressum

Herausgeber:
Sächsische Staatskanzlei
Archivstraße 1
01097 Dresden
Telefon: 0351 564 11312

Verlag:
SV SAXONIA Verlag
für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH
Ludwig-Hartmann-Straße 40
01277 Dresden
Telefon: 0351 4 85260
Telefax: 0351 4 852661
E-Mail: gvbl-abl@saxonia-verlag.de
Internet: www.recht-sachsen.de
Verantwortlicher Redakteur: Frank Unger

Druck:
Stoba-Druck GmbH
Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

Redaktionsschluss:
27. November 2025

Bezug:
Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 244,54 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 62,77 Euro Postversand) bzw. 142,19 Euro (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 7,28 Euro zzgl. 3,67 Euro bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

Bekanntmachung des Landratsamtes Görlitz über die Genehmigung der Neufassung der Verbandssatzung des AZV Landwasser

Vom 18. November 2025

Das Landratsamt Görlitz hat mit Bescheid vom 14. November 2025, Az.: 11.1.5.01-4164-6-6, die von der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Landwasser beschlossene Neufassung der Verbandssatzung genehmigt.

Rechtsgrundlage dieser Genehmigung bilden § 61 Absatz 1 in Verbindung mit § 26 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit vom 15. April 2019, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBI. S. 134) geändert worden ist.

Der Genehmigungsbescheid ist bereits bestandskräftig geworden.

Gemäß § 61 Absatz 1 und § 13 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit werden hiermit die Genehmigung der Neufassung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Landwasser“ und die Neufassung zur Verbandssatzung bekannt gemacht.

Görlitz, den 18. November 2025

Landratsamt Görlitz
Dr. Stephan Meyer
Landrat

Zweckverbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Landwasser“ – Verbandssatzung –

Aufgrund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBI. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBI. S. 285) geändert worden ist, in Verbindung mit § 61 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBI. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBI. S. 134) geändert worden ist und aufgrund des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG), vom 12. Juli 2013 (SächsGVBI. S. 503), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBI. S. 285) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des AZV Landwasser am 11.11.2025 nachfolgende Neufassung der

Verbandssatzung

beschlossen.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Rechtsstellung

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Abwasserzweckverband Landwasser“, Kurzbezeichnung AZV-L. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in der Hinteren Dorfstraße 15, 02791 Oderwitz.

§ 2 Verbandsmitglieder

(1) Verbandsmitglieder sind die Gemeinden Kottmar und Oderwitz. Der räumliche Wirkungskreis des AZV-L umfasst das Gebiet der Gemeinde Oderwitz und der Gemeinde Kottmar mit seinen Ortsteilen Eibau und Walddorf.

(2) Andere Gemeinden können dem Zweckverband beitreten. Die durch den Beitritt notwendige Änderung der Verbandssatzung ist der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Der § 44 SächsKomZG bleibt unberührt.

§ 3 Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der Zweckverband erhebt Gebühren und Beiträge nach den Vorschriften des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes. Dazu erlässt die Verbandsversammlung die notwendigen Satzungen.

(2) Zur Deckung des nicht anderweitig gedeckten umlagefähigen Finanzbedarfes wird eine Verwaltungskostenumlage und eine Investitionskostenumlage erhoben, welche sich nach dem nachfolgend in (3) und (4) erläuterten Umlageschlüssel bestimmen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass nur die Ortsteile Eibau und Walddorf der Gemeinde Kottmar zum Verbandsgebiet des Abwasserzweckverbandes Landwasser gehören.

(3) Die Verwaltungskostenumlage und die Investitionskostenumlage werden der Höhe nach durch den Anteil der Einwohner der jeweiligen Verbandsgemeinde an der Gesamteinwohneranzahl aller Verbandsgemeinden, ausgedrückt in Prozent und gerundet auf die erste Kommastelle (Umlageschlüssel) und der Multiplikation dieses Anteiles mit dem nicht gedeckten umlagefähigen Finanzbedarf des AZV Landwasser, ermittelt.

(4) Der Umlageschlüssel ist für das haushaltswirtschaftliche Planungsjahr jeweils unter Zugrundelegung der Anzahl der am 30.06. des Vorjahres in den einzelnen Verbandsgemeinden gemeldeten Einwohner zahlenmäßig neu zu ermitteln. Der Umlageschlüssel wird im Zuge der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan jeweils durch Beschluss der Verbandsversammlung in öffentlicher Sitzung bestimmt und als Anlage dem Wirtschaftsplan beigefügt. Die Verwaltungskostenumlage und die Investitionskostenumlage sind getrennt in den nach geltendem Haushaltrecht angesprochenen Haushaltstellen planungsrechtlich zu verankern. Ist für das laufende Haushaltsjahr noch kein Wirtschaftsplan erarbeitet oder kann für das laufende Haushaltsjahr ein erarbeiteter Wirtschaftsplan mangels Genehmigung oder aufgrund von rechtsaufsichtlicher Intervention nicht bewirtschaftet werden, gilt der letzt gültige Umlageschlüssel bei der Berechnung der aktuellen Umlagehöhe des betreffenden Haushaltjahres.

(5) Die Umlagen werden durch Bescheid erhoben. Diese sollen für das Haushaltsjahr, für welches die Umlage erhoben wird, spätestens bis zum 01.10. oder dem jeweils nächst folgenden Arbeitstag des vorhergehenden Haushaltjahres wirksam zugestellt werden und eine Zahlungsfrist vorsehen, welche den kassenmäßigen Eingang des geforderten Betrages bis zum Ende des im Umlagebescheid angesprochenen jeweiligen Haushaltjahres vorsieht. Die Umlage ist mit je einem Viertel des in der Haushaltssatzung festgesetzten Betrages auf Beginn eines Vierteljahres fällig. Der Zweckverband erhebt für rückständige Beträge Verzugszinsen in Höhe von 2 vom Hundert über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank/Europäischen Zentralbank.

§ 4 Aufgaben des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, im Gebiet der Mitgliedsgemeinden abwassertechnische Einrichtungen zum Zwecke der Schmutzwasserentwässerung i.S. d. § 50 SächsWG zu planen, zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten. Er unterhält zum Zwecke der Abwasserreinigung und -entsorgung insbesondere eine Verbandskläranlage. Der Zweckverband setzt in seinem räumlichen Wirkungskreis die Bestimmungen des Sächsischen Wassergesetzes, des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes und der Sächsischen Gemeindeordnung durch. Dazu erlässt der Verband die entsprechenden Satzungen.

(2) Der AZV-L kann sich Dritter bei der Erfüllung und Wahrnehmung seiner gesetzlichen Rechte und Pflichten in beliebigem Umfange bedienen, soweit dies mit geltendem höherrangigem Recht vereinbar ist.

(3) Die Mitgliedsgemeinden übertragen die Rechte lt. § 1 Abs. 2 SächsKAG, Abgaben auf dem Gebiet der Abwasserentsorgung zu erheben, dem Zweckverband, soweit der Rechtsgrund der Abgabenhoheit in den auf den Zweckverband übertragenen Aufgaben liegt.

(4) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.

(5) Der Zweckverband ist an Stelle der Verbandsgemeinden für den Schmutzwasseranteil abgabepflichtig. Gleichermaßen gilt für die Abgabepflicht im Sinne des § 6 Abs. 1 Abwasserabgabengesetz des Freistaates Sachsen (SAbwAG).

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5 Verbandsorgane und Ausschüsse

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verwaltungsrat nach § 51 Abs. 2 SächsKomZG
3. der Verbandsvorsitzende

§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den Verbandsräten.

(2) Die Verbandsgemeinden werden in der Verbandsversammlung durch die Bürgermeister vertreten. Jedes Verbandsmitglied entsendet drei weitere Mitglieder des jeweiligen Gemeinderats in die Verbandsversammlung. Die Bürgermeister werden im Falle der Verhinderung von ihren bestellten Bediensteten (§ 54 Abs. 2 SächsGemO) vertreten. Für die weiteren Verbandsräte hat jede Mitgliedsgemeinde je einen persönlichen Stellvertreter zu wählen. Diese sind dem Verbandsvorsitzenden unmittelbar nach ihrer Benennung zur Kenntnis zu geben.

(3) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes. Die anderen Verbandsräte werden durch die Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder gewählt, und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane. Scheidet ein als weiterer Vertreter gewähltes Gemeinderatsmitglied vorzeitig aus dem Gemeinderat aus, so endet mit dem Ausscheiden auch seine Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Für den Rest der Amtszeit ist ein Ersatzmann zu wählen.

(4) Die Verbandsversammlung kann zur Vorbereitung und Überprüfung von Entscheidungen der Verbandsversammlung beratende oder beschließende Ausschüsse bilden (§ 54 SächsKomZG). Bei der Bildung von beschließenden Ausschüssen ist zu berücksichtigen, dass jede Mitgliedsgemeinde darin vertreten sein muss. Tagungen der beschließenden Ausschüsse sind öffentlich, es sei denn, das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen einzelner stehen dem entgegen. Tagungen beratender Ausschüsse sind nichtöffentliche, ebenso Tagungen beschließender Ausschüsse, soweit sie den Charakter von Vorberatungen haben. Verbandsräte können, auch wenn sie nicht Mitglied der jeweiligen Ausschüsse sind, an den öffentlichen und nichtöffentlichen Tagungen ohne Stimmrecht teilnehmen.

§ 7 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit nicht der Verbandsvorsitzende zuständig ist. Sie überwacht die Ausfüh-

rung der Beschlüsse durch den Verbandsvorsitzenden und ist insbesondere zuständig für:

1. Die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen, die Aufnahme von Neumitgliedern sowie die Auflösung des Zweckverbandes,
3. den Erlass und die Änderung der Haushaltssatzung bzw. Nachtragshaushaltssatzungen mit dem Wirtschaftsplan und den erforderlichen Bestandteilen und Anlagen,
4. die Feststellung des Jahresabschlusses,
5. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse,
6. Finanzangelegenheiten:
 - 6.1 Verfügung über Verbandsvermögen im Wert von mehr als 50.000 €,
 - 6.2 Kreditaufnahmen, Bestellung von Sicherheiten, Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie diesen gleichkommende Rechtsgeschäfte,
 - 6.3 Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes, Niederschlagung solcher Ansprüche im Betrag von mehr als 10.000 €,
 - 6.4 Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, sofern der Streitwert 25.000 € oder der Wert des Nachgebers 10.000 € übersteigt,
 - 6.5 Ausführung von Vorhaben des Vermögenshaushaltes im Betrag von mehr als 50.000 €,
 - 6.6 Vergabe von Aufträgen nach VOB und VOL über 50.000 €,
 - 6.7 Die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben ab einer Höhe von 20.000 €.
7. die Entlastung des Verbandsvorsitzenden,
8. die Bestellung eines kommunalen Rechnungsprüfungsaamtes oder Rechnungsprüfers zur örtlichen Prüfung nach §§ 105 und 106 SächsGemO und zur Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gemäß § 32 SächsEigBVO,
9. die Festsetzung der Entschädigung für den Verbandsvorsitzenden und die Mitglieder des Verwaltungsrates,

(2) Jedes Verbandsmitglied kann verlangen, dass der Verbandsvorsitzende die Verbandsversammlung in allen den Zweckverband betreffenden Angelegenheiten informiert und dem Verbandsmitglied bzw. seinen Verbandsräten Akteneinsicht gewährt wird.

§ 8

Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird durch den Vorsitzenden schriftlich unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände einberufen. Die Einladung muss Tageszeit und Ort sowie die Tagesordnung angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist gem. § 36 Abs. 4 der SächsGemO verkürzen und die Verbandsversammlung formlos unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände einladen. Eine ortsübliche Bekanntgabe des Termins und der Tagesordnung der Verbandsversammlung ist in diesen Fällen nicht erforderlich.

(2) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz.

(3) Die Verbandsversammlung ist mindestens halbjährlich einzuberufen. Sie muss einberufen werden auf Antrag der Rechtsaufsichtsbehörde oder wenn ein Verbandsmitglied dies schriftlich in dringenden, begründeten Fällen mit Angabe des Beratungsgegenstandes beim Verbandsvorsitzenden beantragt. Über die Einberufung der Verbandsversammlung in besonderen Geschäftslagen entscheidet im Übrigen der Verbandsvorsitzende bzw. in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter.

(4) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind grundsätzlich öffentlich, es sei denn, dass das Allgemeinwohl oder berechtigte Interessen einzelner Betroffener dem entgegenstehen.

§ 9

Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Verbandsmitglieder vertreten sind.

(2) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden durch einfache Mehrheit gefasst, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Jedes Verbandsmitglied hat soviel Stimmen, wie es Vertreter in die Verbandsversammlung entsendet. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich durch den jeweiligen Bürgermeister oder seinen Stellvertreter abgegeben werden. Dies geschieht ohne Rücksicht auf die Zahl der tatsächlich in der Sitzung anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung.

(3) Über Gegenstände einfacher Art und geringer Bedeutung kann im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschlossen werden; ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.

(4) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Verbandsräte ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen.

(5) Die Verbandsversammlung beschließt durch Abstimmung und Wahl.

(6) Die Verbandsversammlung stimmt in der Regel offen ab, sie kann aus wichtigem Grunde eine geheime Abstimmung beschließen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(7) Wahlen werden geheim mit Stimmzettel vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Verbandsmitglied widerspricht. Die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters bedarf der Mehrheit aller Verbandsmitglieder. Wird die Mehrheit nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt. Erhält auch dabei niemand die erforderliche Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den zwei Bewerbern statt, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben; gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(8) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen, Beratungen der Verbandsversammlung und die gefassten Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen. Sie sind vom Verbandsvorsitzenden, zwei Vertretern von Mitgliedsgemeinden, die an der Sitzung teilgenommen haben, und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10 Rechtsstellung der Verbandsräte

Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.

§ 11 Zusammensetzung des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden. Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind ehrenamtlich tätig. Die Bürgermeister werden im Falle der Verhinderung von ihren bestellten Bediensteten (§ 54 Abs. 2 SächsGemO) vertreten.

(2) Für die Bürgermeister und deren Stellvertreter endet das Amt als Mitglied des Verwaltungsrates mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes.

§ 12 Sitzungen des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat wird durch den Vorsitzenden bei Bedarf einberufen. Für Sitzungen, Stimmverteilung und Beschlussfassung gelten die Bestimmungen für die Verbandsversammlung sinngemäß.

§ 13 Zuständigkeit des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat ist zuständig für:

1. die Unterstützung des Verbandsvorsitzenden bei der Vorbereitung von Verbandsversammlungen und der Ausarbeitung von Beschlussvorlagen,
2. die Beratung und Beschlussfassung zur Unterstützung von Entscheidungen des Verbandsvorsitzenden bezüglich des täglichen Tagesgeschäfts, soweit dieser die Hinzuziehung des Verwaltungsrates aufgrund der Bedeutung der Angelegenheit für notwendig erachtet,
3. die Beratung und Beschlussfassung bei operativen rechtlichen und wirtschaftlichen Problemlagen, soweit diese Eilentscheidungen des Verbandsvorsitzenden notwendig machen und die Hinzuziehung der Mitglieder des Verwaltungsrates mit Blick auf die Dringlichkeit der Angelegenheit durch den Verbandsvorsitzenden beantragt wird und diese möglich ist. § 21 Abs. 2 SächsKomZG in Verbindung mit § 47 Abs. 2 SächsKomZG bleibt unberührt,
4. die Einleitung von Maßnahmen gegen Verbandsmitglieder zur zwangsweisen Durchsetzung ihrer finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Zweckverband,
5. Finanzangelegenheiten:
 - 5.1. Verfügung über Verbandsvermögen im Wert von mehr als 10.000 € bis zu einem Wert von 50.000 €,
 - 5.2. Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und Niederschlagung solcher Ansprüche in der Größenordnung von mehr als 5.000 € bis zum Betrag von 10.000 €,
 - 5.3. Stunden von Ansprüchen des Zweckverbandes in der Größenordnung von mehr als 5.000 €
 - 5.4. Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, sofern der Streitwert einen Betrag von 10.000 € übersteigt, jedoch nicht mehr als 25.000 € beträgt oder der Wert des Nachgebers einen Betrag von 5.000 € übersteigt, jedoch nicht mehr als 10.000 € beträgt,
 - 5.5. Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben in einer Größenordnung von mehr als

10.000 € bis zum Betrag von 20.000 € sowie zu Maßnahmen, durch die überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben im Rahmen dieser Beträge entstehen können,

- 5.6. Vergabe von Aufträgen nach VOB und VOL in einer Größenordnung von mehr als 25.000 € bis zum Betrag von 50.000 €,
6. die Vorbereitung der Tagesordnung der Verbandsversammlungen,
7. die Kontrolle der Verwaltung des Zweckverbandes.

(2) Der Verwaltungsrat ist ferner zuständig für alle Angelegenheiten, die ihm durch Einzelbeschluss der Verbandsversammlung übertragen werden.

§ 14 Wahl des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden für die Dauer ihres Wahlamtes gewählt. Sie üben Ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

§ 15 Aufgaben des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband.

(2) Er erfüllt die ihm gemäß §§ 21 und 22 SächsKomZG in Verbindung mit § 56 SächsKomZG obliegenden Aufgaben.

(3) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer frist- und formlos einberufenen Sitzung des Verwaltungsrates aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung oder des Verwaltungsrates (Eilentscheidungsrecht des Verbandsvorsitzenden nach § 21 Abs. 2 in Verbindung mit § 47 Abs. 2 SächsKomZG). Die Gründe für die Eilentscheidung sind den Verbandsmitgliedern unverzüglich mitzuteilen.

(4) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.

§ 16 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende ist zuständig für:

Finanzangelegenheiten:

- a) Verfügung über Verbandsvermögen bis zum Wert von 10.000 €,
- b) Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und Niederschlagung solcher Ansprüche bis zum Betrag von 5.000,00 €
- c) Stunden von Ansprüchen des Zweckverbandes bis zu einem Betrag von 5.000 €,
- d) Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, sofern der Streitwert nicht mehr als 10.000 € oder der Wert des Nachgebers nicht mehr als 2.500 € beträgt,
- e) überplanmäßige Ausgaben bis zum Betrag von 10.000 € sowie Maßnahmen, durch die überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben bis zu diesem Betrag entstehen können,
- f) Vergabe von Aufträgen nach VOB und VOL bis zum Betrag von 25.000 €.

§ 17 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.

§ 18 Geschäftsstelle

(1) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle.

(2) Der Zweckverband bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter.

§ 19 Mithilfe der Verbandsgemeinden

(1) Die Verbandsgemeinden stellen die für die Verbandstätigkeit erforderlichen Unterlagen dem Zweckverband zur Einsichtnahme und Verwendung zur Verfügung.

(2) Die für die Aufgaben des Zweckverbandes erforderliche Nutzung gemeindeeigener Grundstücke wird durch die Verbandsmitglieder unentgeltlich gestattet. Grundstücke, auf denen Kläranlage und Sonderbauten errichtet werden, sind vom Zweckverband zu erwerben.

§ 20 Entschädigung der Verbandsgemeinden

Die Aufwendungen der Verbandsgemeinden bei der Erledigung von Verwaltungsaufgaben des Zweckverbandes können zum Abschluss des Haushaltsjahres den jeweils erhobenen Umlagen angerechnet werden.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 21 Anzuwendende Vorschriften

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten insbesondere die Vorschriften für Gemeinden entsprechend der Sächsischen Gemeindeordnung „Vierter Teil“, die Sächsische Eigenbetriebsverordnung und des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes.

§ 22 Wirtschaftsführung

(1) Für die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Jahresabschlussprüfung des Zweckverbandes finden entsprechend § 58 Abs. 2 Satz 1 SächsKomZG die für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung, wobei an die Stelle der Gemeinde der Zweckverband, an die Stelle der Betriebssatzung die Verbandssatzung, an die Stelle des Gemeinderates die Verbandsversammlung, an die Stelle des Betriebsausschusses der Verwaltungsrat sowie an die Stelle des Bürgermeisters und an die Stelle der Betriebsleitung der Verbandsvorsitzende tritt. Der Zweckverband wird nicht mit Stammkapital ausgestattet.

(2) Das Wirtschaftsjahr des Zweckverbandes ist das Kalenderjahr.

(3) Die Kassengeschäfte führt der Zweckverband durch eine eigene Verbandskasse, welche durch den kaufmännischen Betriebsführer und Geschäftsbesorger geführt wird.

(4) Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen im Sinne des § 79 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO bedürfen der vorherigen Zustimmung

1. der Verbandsversammlung, wenn sie bei Vergabeentscheidungen für planmäßige Investitionsmaßnahmen 1.000.000,00 € und bei allen anderen Angelegenheiten 750.000,00 EUR überschreiten,
2. des Verwaltungsrates, wenn sie bei Vergabeentscheidungen für planmäßige Investitionsmaßnahmen bis 1.000.000,00 € und bei allen anderen Angelegenheiten zwischen 50.000,00 EUR und 750.000,00 EUR liegen.

§ 23 Jahresabschluss, Prüfungswesen

(1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind innerhalb von vier Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem Verbandsvorsitzenden vorzulegen. Der Verbandsvorsitzende leitet diese Unterlagen unverzüglich zur Jahresabschlussprüfung und zur örtlichen Prüfung weiter.

(2) Innerhalb von drei Monaten nach Aufstellung des Jahresabschlusses hat die örtliche Prüfung gemäß der §§ 105 und 106 SächsGemO zu erfolgen.

(3) Die örtliche Prüfung nach §§ 105 und 106 SächsGemO und die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts nach § 32 SächsEigBVO erfolgt durch ein kommunales Rechnungsprüfungsamt oder einen Rechnungsprüfer. Die Bestellung erfolgt durch Beschluss der Verbandsversammlung.

(4) Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss innerhalb von neun Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres auf der Grundlage des Berichts über die Jahresabschlussprüfung (§ 33 SächsEigBVO) und der örtlichen Prüfung (§ 105 SächsGemO) fest.

(5) Der Beschluss der Verbandsversammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses ist der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen und ortsüblich bekannt zu geben. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Arbeitstagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntgabe ist auf die Auslegung hinzuweisen.

(6) Die dauernde Überwachung der Zweckverbandskasse sowie die regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen obliegt dem Rechnungsprüfungsamt.

(7) Der Jahresabschluss- und die örtliche Prüfung können durch denselben Wirtschaftsprüfer/Rechnungsprüfer erfolgen.

§ 24 Haushaltssatzung

(1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern spätestens vier Wochen vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.

(2) Die Haushaltssatzung ist mit ihren Anlagen der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

(3) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der

Genehmigung, sonst einen Monat nach der Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde öffentlich bekanntgemacht. Dies gilt nicht, soweit die Rechtsaufsichtsbehörde den Inhalt der Haushaltssatzung beanstandet.

§ 25 Schulhaft verursachte Einnahmeausfälle oder Ausgaben

Schulhaft verursachte Einnahmeausfälle oder Ausgaben sind in voller Höhe von dem verursachenden Verbandsmitglied abzudecken. Ist kein Verursacher auszumachen, so sind sie entsprechend dem Umlageschlüssel (§ 2) von allen Mitgliedern abzudecken.

§ 26 Anzeige Jahresabschluss

(1) Jahresabschluss und Gesamtabschluss sind innerhalb von vier Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen und vom Verbandsvorsitzenden unter Angabe des Datums zu unterzeichnen.

(2) Der Jahresabschluss ist der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich nach Beschlussfassung anzugeben und der Jahresabschluss ortsüblich bekannt zu geben. Der Jahresabschluss mit Rechenschaftsbericht und Anhang sowie der Gesamtabschluss mit Konsolidierungsbericht sind mit der Bekanntgabe des Feststellungsbeschlusses öffentlich auszulegen oder elektronisch zur Verfügung zu stellen; in der Bekanntgabe ist darauf hinzuweisen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 27 Bekanntmachungen

(1) Satzungen und Verordnungen des Abwasserzweckverbandes werden im jeweiligen Amtsblatt der Mitgliedsgemeinden, im „Kottmarkurier“ der Gemeinde Kottmar und die „Oderwitzer Nachrichten“ der Gemeinde Oderwitz, öffentlich bekannt gemacht.

(2) Ortsübliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen durch Aushang im Schaukasten in

Oderwitz (gemäß Bekanntmachungssatzung)

- Otto-Bäcker
- am Landmannsheim
- Rosenstraße
- ehemals Konsum Niederdorf
- am Gemeindeamt
- Containerplatz August-Bebel-Straße

Kottmar (abweichend von der Bekanntmachungssatzung):

- im Ortsteil Eibau, Hauptstraße 62
- im Ortsteil Walddorf, Dorfgemeinschaftshaus, Kirchallee 1, Zugang Schulstraße

Oderwitz, den 12.11.2025

gez. Cornelius Stempel
Verbandsvorsitzender

§ 28 Auflösung

(1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und die Zustimmung der oberen Rechtsaufsichtsbehörde. Die Rechtsaufsichtsbehörde macht die Auflösung und den Übergang der Aufgaben öffentlich bekannt.

(2) Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis der von ihnen insgesamt, also auch vor Inkrafttreten dieser Satzung, entrichteten Investitionsumlagebeträge zu verteilen. Soweit das Vermögen die entrichteten Investitionsumlagebeträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

(3) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst werden würde. Es hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens unter Anrechnung auf seinen Abfindungsanspruch zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Der Abfindungsanspruch wird drei Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Falle der Auflösung des Zweckverbandes, fällig. Die Beteiligten können für die Rechnung und die Fälligkeit des Abfindungsanspruchs eine abweichende Regelung vereinbaren.

(4) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Haushaltjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der satzungsmäßigen Stimmenzahl zustimmt. Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden. Er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Recht, aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt.

(5) Bei Auflösung oder Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes ist der Umlageschlüssel gemäß § 2 Maßstab für die Berechnung der anteiligen Ansprüche und Verpflichtungen. Der Umlageschlüssel für die verbleibenden Mitglieder ist neu zu berechnen.

§ 29 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung und der Bekanntmachung ihrer Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 16.06.2020 einschließlich der 1. Änderungssatzung vom 25.01.2022 außer Kraft.

SV SAXONIA Verlag GmbH, Ludwig-Hartmann-Str. 40, 01277 Dresden
ZKZ 73797 CLASSIC+4 Pressepost Deutsche Post

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 Sächsische Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Verband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.